



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243

E rp@wko.at

W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016 31.3.2016	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 662/16/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	Durchwahl 4014	Datum 4.5.2016
---	---	-------------------	-------------------

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich wird die Möglichkeit der Anordnung der Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, als neu einzuführende Ermittlungsmaßnahme für den Bereich schwerster Kriminalität begrüßt.

Es müsste allerdings auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die Balance gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass eine Überwachung im Wege von Computersystemen tatsächlich nur als ultima ratio eingesetzt wird, um unmittelbar bevorstehende und drohende Gefahren für die Gesellschaft durch organisierte Kriminalität und Terrorismus abzuwenden.

In diesem Sinne wäre der Begriff „schwerste Kriminalität“ näher zu definieren bzw. sollte es für die Einsetzung der Überwachungssysteme darauf ankommen, ob ein reeller und nachvollziehbarer Verdacht etwa durch Geheimdienste, etc. vorliegt oder ob es nur eine präventive Überwachung ist. Im letzteren Fall sind derartig schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte abzulehnen.

Diesbezüglich ist der Gesetzesentwurf auch undeutlich. § 136a Abs. 1 StPO verweist auf § 136 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 leg. cit. und würde damit mehr als nur die Überwachung in Fällen organisierter Kriminalität und Terrorismus ermöglichen - so allerdings die Ausführungen der Materialien.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin